

BGer 7B_1052/2024 vom 2. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1052_2024

FR: TF 7B_1052/2024 du 2 mars 2026

IT: TF 7B_1052/2024 del 2 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80 Abs. 2 BGG). Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 81 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die angefochtene Verfügung schliesst das Strafverfahren nicht ab, sondern stellt einen Zwischenentscheid dar. Da sie weder die Zuständigkeit noch Ausstandsfragen betrifft (vgl. Art. 92 BGG), ist die Beschwerde dagegen nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 150 IV 103 E. 1.2.1; 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1.2; 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht zur Zulässigkeit ihrer Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Nach ständiger Rechtsprechung können Beschlagnahmen von Vermögenswerten und insbesondere Kontosperrern zwar ohne Weiteres einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die Betroffenen bewirken (BGE 128 I 129 E. 1; Urteil 7B_429/2023 vom 3. Juni 2024 E. 1; je mit Hinweisen). Vorliegend ist jedoch nicht die Rechtmässigkeit der Beschlagnahmen als solche streitig, sondern ausschliesslich deren Vollzugsmodalitäten bzw. die Verwaltung der sichergestellten Vermögenswerte.

Die Beschwerdeführerin macht namentlich geltend, die Strafbehörden legten die beschlagnahmten Vermögenswerte nicht sicher, werterhaltend und ertragbringend an und verlangt die Hinterlegung der Gelder bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung oder diese seien auf den Namen der Strafbehörden auf ein Sparkonto bei der Bank anzulegen bzw. es sei ein bestimmter privater Vermögensverwalter mit der Verwaltung des Vermögens zu beauftragen. Damit stellt sie aber weder den Bestand noch den Umfang der Beschlagnahme in Frage, sondern lediglich deren organisatorische und wirtschaftliche Ausgestaltung, weshalb nicht ohne Weiteres von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil auszugehen

ist.

E. 2.2

Nach Art. 266 Abs. 2 StPO hat die Strafbehörde beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte sachgemäss aufzubewahren; die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte richtet sich nach den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 266 Abs. 6 StPO). Gemäss Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2010 über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte (SR 312.057) sind beschlagnahmte Vermögenswerte möglichst sicher, werterhaltend und ertragbringend anzulegen. Diese Regelung gewährleistet mithin den Erhalt der Vermögenssubstanz, begründet jedoch keinen Anspruch der betroffenen Person auf eine bestimmte Anlageform oder auf Maximierung des Ertrags. Streitigkeiten über die konkrete Ausgestaltung der Verwahrung oder Anlage betreffen regelmässig nur die tatsächlichen bzw. wirtschaftlichen Folgen der Beschlagnahme. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil fehlt mithin, wenn nicht der Eigentumseingriff als solcher, sondern lediglich dessen Vollzug beanstandet wird. Fragen der Anlage, Hinterlegung oder Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte können im weiteren Verfahren angepasst bzw. ein behaupteter Vermögensnachteil im Falle eines Obsiegens im Endentscheid finanziell ausgeglichen werden; ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht insoweit nicht.

E. 2.3

Soweit die Beschwerdeführerin eine ungenügende Sicherheit, Werterhaltung oder Verzinsung der beschlagnahmten Vermögenswerte rügt, betreffen ihre Vorbringen mögliche Mindererträge oder Verwaltungsmängel und damit bloss wirtschaftliche Auswirkungen der Beschlagnahme (vgl. E. 2.2 hiervor). Solche begründen für sich allein keinen irreparablen rechtlichen Nachteil, zumal weder die Substanz des Vermögens noch ein allfälliger Rückerstattungsanspruch in Frage stehen.

Mit ihren Ausführungen zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern ihr durch die bisherigen Vollzugsmodalitäten der Beschlagnahmen ein rechtlicher Nachteil erwächst, der durch ein späteres Urteil in der Sache nicht mehr korrigiert werden könnte (vgl. E. 1.2 hiervor). Ein solcher ist auch nicht offensichtlich. Damit erweist sich die Beschwerde als unzulässig.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

Damit wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin, die vor Bundesgericht nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurde, sind keine nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigenden Aufwände entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.